

Stadt Tecklenburg

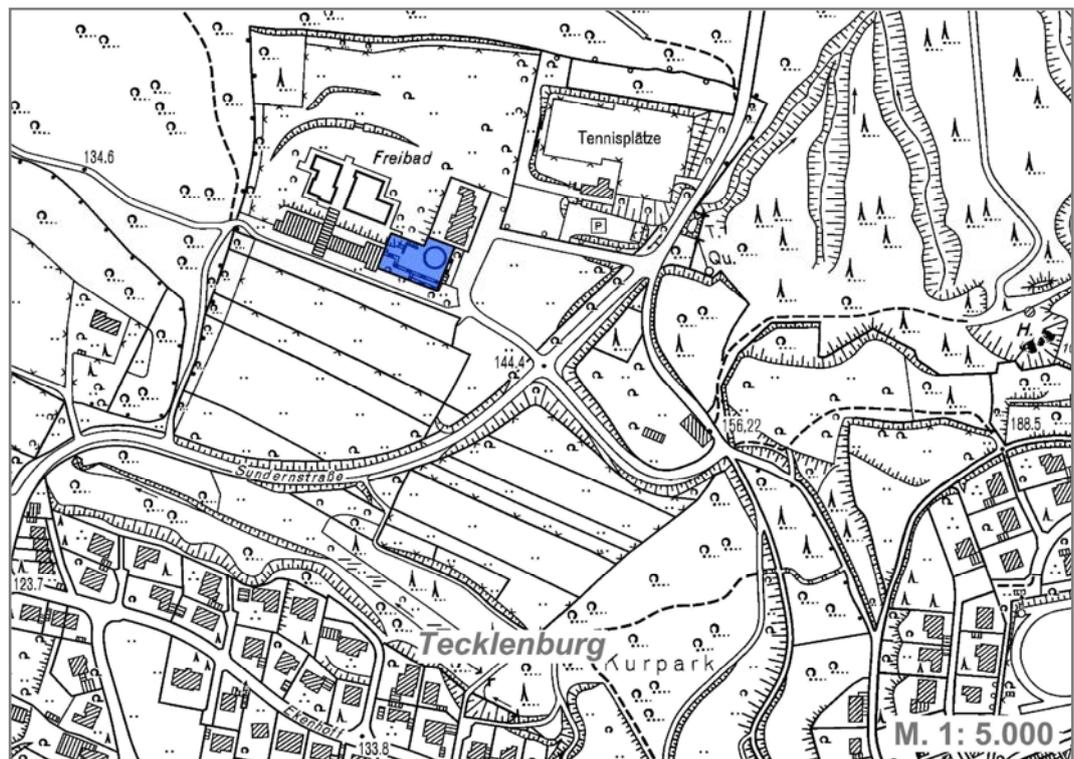
Kreis Steinfurt

Bebauungsplan Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“ 4. Änderung

- Satzung -

Begründung mit Umweltbericht

gem. § 9 Abs. 8 BauGB



**Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner**
Beratende Ingenieure GbR

- Wasserwirtschaft · Infrastruktur
- Straßenbau · Verkehr
- Landschaftsplanung
- Stadtplanung
- Ingenieurvermessung
- Geoinformationssysteme

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Begründung	1
1. Grundlagen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“	1
1.1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes	1
1.2 Aufstellungsbeschluss	1
1.3 Geltungsbereich der 4. Änderung	1
1.4 Flächennutzungsplan Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB	1
1.5 Verfahren	1
2. Planungsanlass, -ziele	2
3. Inhalt des Bebauungsplanes	2
3.1 Art der baulichen Nutzung	2
3.2 Maß der baulichen Nutzung	2
3.3 Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Flächen	2
3.4 Verkehrsflächen, Erschließung	2
4. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW	2
4.1 Dachform	2
5. Verwirklichung des Bebauungsplanes	3
5.1 Ver- und Entsorgung	3
5.2 Soziale Maßnahmen	3
5.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege	3
5.4 Altlasten	3
II. Umweltbericht	4
1. Beschreibung des Planvorhabens	4
1.1 Ziele des Bebauungsplanes	4
1.2 Angaben zum Standort	4
1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden	5
2. Ziele des Umweltschutzes laut der einschlägigen Fachgesetze und Pläne und ihre Berücksichtigung	5
2.1 Gesetzliche Grundlagen	5
2.2 Fachpläne	7
2.3 Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen	8
3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Auswirkungen bei Durchführung der Planung	8
3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens	9
3.2 Schutzgut Mensch	9
3.3 Schutzgut Boden	9
3.4 Schutzgut Wasser	10
3.5 Schutzgut Pflanzen	10
3.6 Schutzgut Tiere/Artenschutz	11

3.7	Schutzgut Luft und Klima	11
3.8	Schutzgut Landschaftsbild	11
3.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
3.10	Schutzgut Fläche	12
3.11	Wechselwirkungen/biologische Vielfalt	12
3.12	Zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	13
3.13	Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	13
3.14	Störfallrisiken	13
3.15	Zusammenfassende Bewertung des Bestandes und der prognostizierten Umweltauswirkungen	13
4.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen	13
5.	Zusätzliche Angaben	15
5.1	Hinweise zur Methodik und zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	15
5.2	Referenzliste der verwendeten Quellen	15
5.3	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	15
6.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	16
III.	Verfahrensvermerk	17

I. Begründung

1. Grundlagen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“

1.1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes

- a) Baugesetzbuch – BauGB
- b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) – BauNVO
- c) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) – PlanZV
- d) Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG
- e) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – GO NRW
- f) Bauordnung Nordrhein-Westfalen – BauO NRW

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

1.2 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“ beschlossen.

1.3 Geltungsbereich der 4. Änderung

Der Geltungsbereich der 4. Änderung liegt in der Stadt Tecklenburg, nördlich der Straße Handal. Er umfasst dort das Flurstück 166 und Teile des Flurstücks 167 der Flur Nr. 23, Gemarkung Tecklenburg.

Die Lage des Planungsgebietes ist aus der Übersichtskarte dieser Begründung ersichtlich (vgl. Deckblatt).

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“ ist in der Planzeichnung festgesetzt. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,12 ha.

1.4 Flächennutzungsplan Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Der Flächennutzungsplan der Stadt Tecklenburg weist für den Geltungsbereich eine Grünfläche gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Badeplatz/Freibad aus. Die in diesem Änderungsverfahren angestrebte Nutzungsart Sondergebiet (SO) lässt sich somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Stadt Tecklenburg wird im Parallelverfahren geändert.

1.5 Verfahren

Die Änderung erfolgt im sog. Vollverfahren mit zwei Beteiligungsschritten. Parallel zur Änderung des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan der Stadt Tecklenburg in seiner entsprechenden Darstellung zu ändern.

2. Planungsanlass, -ziele

Am 29.08.2017 fand im Rahmen des Verfahrens zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Kurortegesetz (KOG) eine Begehung des Kneipp-Kurortes Tecklenburg statt. An dieser Begehung nahmen Mitglieder der Besuchskommission des Landesfachbeirates für Kurorte und Heilquellen, Vertreter der Bezirksregierung Münster, des Kneipp-Vereins Tecklenburg sowie der Verwaltung teil. Als Ergebnis dieser Überprüfung muss die Stadt Tecklenburg eine verbindliche Festlegung zur anforderungsgerechten Errichtung der 2. Gesundheitseinrichtung vorlegen. Ferner wird neben der Vorlage eines Bauzeitenplanes, eines Nutzungskonzeptes für die Einrichtung und einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Anbieter auch der Nachweis der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit erwartet.

Um die bau- und planungsrechtliche Zulässigkeit für einen 2. Bäderbetrieb am Waldfreibad zu schaffen, ist sowohl eine Änderung des Flächennutzungsplanes als auch des aktuell gültigen Bebauungsplanes Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“ erforderlich. Konkret muss die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Grünfläche mit der Zweckbindung „Freibad“ zum Teil in eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbindung „Kneippanlage“ geändert werden. Zudem muss der dort geltende Bebauungsplan Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“ einer 4. Änderung unterzogen werden, um die geplanten baulichen Maßnahmen planungsrechtlich abzusichern.

3. Inhalt des Bebauungsplanes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als *Sonstiges Sondergebiet SO* gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kneippanlage“ festgesetzt. Zulässig sind Gebäude, die einen anerkannten Betrieb einer Kneippanlage sicherstellen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit der Zahl der Vollgeschosse $Z = 1$ und einer Grundflächenzahl $GRZ = 0,4$ festgesetzt.

3.3 Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Flächen

Die Bauweise wird als offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

3.4 Verkehrsflächen, Erschließung

Der Änderungsbereich ist bereits über die Straße *Handal* an das örtliche Verkehrsnetz angebunden.

4. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

Die Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sind gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW als Festsetzungen in den Bebauungsplan eingeflossen. Sinn dieser baugestalterischen Festsetzungen ist es, städtebaulich wirksame Gestaltungselemente zu regeln.

4.1 Dachform

Im Geltungsbereich sind nur Flachdächer zulässig.

5. Verwirklichung des Bebauungsplanes

5.1 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet kann an die bestehende Regen- und Abwasserkanalisation der Stadt Tecklenburg angeschlossen werden.

5.2 Soziale Maßnahmen

Soziale Maßnahmen werden bei der Durchführung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

5.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“ befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Tecklenburg enthalten sind.

Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmalern werden nicht berührt. Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“ sind keine Baudenkmale betroffen.

5.4 Altlasten

Im Geltungsbereich der 4. Änderung sind keine Altlasten bekannt. Der Gefahrenverdacht kann daher vorbehaltlich der ordnungsbehördlichen Einschätzung als ausgeräumt gelten.

II. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden die Schutzgüter Mensch, Boden, Fläche, Wasser, Pflanze, Tier, Klima/Luft, Landschaftsbild und beschrieben und bewertet und die Auswirkungen des Planvorhabens auf die jeweiligen Schutzgüter prognostiziert.

1. Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Ziele des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplanes ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Bäderbetriebs auf dem Gelände des Waldfreibades in Tecklenburg.

1.2 Angaben zum Standort

Lage: Der Bebauungsplan Nr. 6 befindet sich am nördlichen Ortsrand der Stadt Tecklenburg an der Straße *Handal*. Der Änderungsbereich liegt im südlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 6.



Abb.: Lage der 4. Änderung im Bebauungsplangebiet Nr. 6

Aktuelle Nutzung: In der Realnutzung wird der Änderungsbereich als Teilbereich des Freibadgeländes aktuell als Liegewiese und Babybecken genutzt. Die Fläche ist im zentralen Bereich mit einigen Gehölzen bewachsen. Die Spiel- und Sportanlage des Bebauungsplanes Nr. 6 ist von drei Seiten vom Waldgebiet Sundern umgeben, im Süden schließt sich Grünland, Gehölz und schließlich die Ortslage von Tecklenburg an.



Abb.: aktuelle Nutzung im Plangebiet (Quelle Luftbild: www.wms.nrw.de/geobasis)

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden

Der gesamte Änderungsbereich wird auf einer Fläche von rund 0,12 ha als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Kneippanlage“ festgesetzt. Das SO erhält eine GRZ von 0,4 ohne Ausschluss einer Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen, so dass eine maximale Versiegelung von 60 % des Änderungsbereiches, d.h. eine Versiegelungsfläche von 720 m² ermöglicht wird.

2. **Ziele des Umweltschutzes laut der einschlägigen Fachgesetze und Pläne und ihre Berücksichtigung**

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. § 1 Abs. 6 Nr. 7 sieht das BauGB die besondere Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen vor. Mit § 1a enthält das BauGB zudem ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Weitere im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigende umweltschutzfachliche Ziele werden in den einschlägigen Fachgesetzen ausgeführt. Im Wesentlichen sind folgende grundsätzliche Umweltschutzziele bei der Planung und Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen:

Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
BauGB	§ 1 Abs. 5: nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die neben den sozialen und wirtschaftlichen auch die umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung künftiger Generationen miteinander in Einklang bringt. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <p>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</p> <p>b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG,</p> <p>c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,</p> <p>d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,</p> <p>e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,</p> <p>f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,</p> <p>g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,</p> <p>h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,</p> <p>i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,</p> <p>j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.</p> <p>ergänzende Vorschriften des § 1a zum Umweltschutz: sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel gem. § 1a Abs. 2), Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (§ 1a Abs.3), erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten (§ 1a Abs. 4), Klimaschutz (§ 1a Abs. 5).</p>
	<p>Berücksichtigung: Der vorliegende Umweltbericht betrachtet und bewertet die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umweltprüfung einschließlich der Wechselwirkungen mit den entsprechend in Kapitel 3 dargestellten Ergebnissen. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist Bestandteil des vorliegenden Umweltberichtes. Gefährdungen von NATURA 2000-Gebieten oder Gefahren durch havariegefährdete Betriebe bestehen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauleitplan nicht.</p>
BImSchG	<p>Belange des Immissionsschutzes: Zweck des BImSchG ist der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen) nach Maßgabe dieses Gesetzes. Hervorzuheben ist der sog. Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG, nach dem Gebiete mit emissionsträchtiger Nutzung und solche mit immissionsempfindlicher Nutzung räumlich zu trennen sind, um schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete zu vermeiden. Ergänzend zum BImSchG sind verschiedene einschlägige Verordnungen und Normen/Richtwerte zu beachten, insbesondere:</p>
16. BImSchV (Verkehrslärm-schutzverordnung)	<p>Beim Bau oder wesentlicher Änderung ist zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel die festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet.</p>
TA Lärm	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge</p>
DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	<p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung, ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>

Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Berücksichtigung: Es besteht keine Erforderlichkeit für gesonderte Gutachten zur schalltechnischen Beurteilung.	
BNatSchG, (konkretisiert durch LNatSchG NRW)	<p>Allgemeiner Grundsatz des Bundesnaturschutzrechtes: Schutz, die Pflege und Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich auf Grundlage der dauerhaften Sicherung von</p> <ul style="list-style-type: none"> – biologischer Vielfalt, – Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Böden, Gewässer, Luft und Klima, wild lebende Tiere und Pflanzen) einschließlich Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und – Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft. <p>Eingriffsregelung: Bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB gilt mit Verweis auf die Vorschriften des BauGB das Gebot zur Berücksichtigung von Vermeidung und zum Ausgleich in der Abwägung (§ 18 BNatSchG). Des Weiteren sind die Belange des Biotop- und Gebietsschutzes (§§ 20 ff BNatSchG) und des allgemeinen und besonderen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG, §§ 44-45 BNatSchG) zu berücksichtigen.</p>
Berücksichtigung: siehe Kapitel 2.3, Kapitel 3 und Kapitel 4	
BBodSchG	<p>Belange des Bodenschutzes: Zweck des BBodSchG ist die nachhaltige Sicherstellung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen (Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) und der Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden werden.</p>
Berücksichtigung: Beschränkung der GRZ auf 0,4 zzgl. Überschreitung für Nebenanlagen	
WHG (konkretisiert durch NWG LWG NRW)	<p>Zweck des Gesetzes ist der Schutz der Gewässer (im Sinne des Gesetzes oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung. Insbesondere zu beachten sind: Belange des Gewässerschutzes entsprechend der allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 WHG, Grundsätze der schadlosen Abwasserbeseitigung gem. § 55 WHG, Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete gem. §§ 72 ff.</p>
Berücksichtigung: nicht beachtlich	

Die Berücksichtigung der o. g. allgemeinen Schutzziele für die jeweiligen Schutzgüter der Umweltprüfung ist Bestandteil der vorliegenden Planung. Sie spiegelt sich in der Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen und der daraus abzuleitenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter wider.

2.2 Fachpläne

Der Flächennutzungsplan der Stadt Tecklenburg weist für den Geltungsbereich eine Grünfläche gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung

Badeplatz/Freibad aus und wird in einem parallelen Änderungsverfahren an die vorliegende Planungsabsicht angepasst.

Der Änderungsbereich liegt im Bebauungsplangebiet Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“. Der Bebauungsplan setzt Flächen für das Waldfreibad, eine Hotelanlage und einen Tennisplatz fest. Die Fläche des Änderungsbereiches ist als Fläche für Sport- und Spielanlagen (hier: Sportanlage Freibad) ohne Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ausgewiesen. Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich ein ca. 250 m² großes Baufenster.

Ein gültiger Landschaftsplan liegt für den Bereich des Plangebietes nicht vor.

2.3 Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes wie auch für unmittelbar angrenzende Flächen liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz/§ 42 LNatSchG NRW und Wasserschutzgebiete vor.

Das Plangebiet liegt im Naturpark NTP-012 „Naturpark TERRA.vita“.

Das Waldgebiet „Sundern“ umschließt das Erholungsgebiet Handal im Westen, Norden und Osten und ist als Naturschutzgebiet ST-126 „NSG Sundern“ geschützt.

Ca. 150 m südwestlich schließt sich an das „NSG Sundern“ das Landschaftsschutzgebiet LSG-3712-0001 „Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Holperdorper Tal“ an.

Das nächstgelegenen Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes befinden sich rund 2 km südwestlich und 1,5 km nördlich des Plangebietes. Es handelt sich im Südwesten um das FFH-Gebiet DE-3712-302 „Sandsteinzug Teutoburger Wald“, einen nach Westen hin ausklingenden Höhenzug des Teutoburger Waldes mit bodensauren Buchenwäldern und lichten Birken- und Kiefern-mischwäldern und markanten Felsformationen entlang des Kammes. Im Norden handelt es sich um die „Dorfkirche in Ledde“ (DE3712-303). Aufgrund der Art der geplanten Flächennutzung im Änderungsbereich und der Entfernung zwischen Schutzgebieten und Plangebiet ist nicht von einer Wirkung des Vorhabens auf die FFH-Gebiete auszugehen.

Das Erholungsgebiet Handal einschließlich der südlich angrenzenden Grünlandflächen ist von den Verbundflächen VB-MS-3712-006 („Ledder Mühlenbachtal und Oberlauf der Ibbenbürener Aa bei Ledde“ mit herausragender Bedeutung) und VB-MS-3712-012 („Waldgebiet Sundern bei Tecklenburg“ mit herausragender Bedeutung) umgeben. Diese Flächen sind zudem im Biotopkataster des Landes NRW unter der Nr. BK-3712-0001 „Staatsforst Sundern bei Tecklenburg“ als naturschutzgebietswürdiges Areal mit geschützten Biotopen verzeichnet.

3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Auswirkungen bei Durchführung der Planung

In diesem Kapitel erfolgt schutzgutbezogen eine Kurzbeschreibung und Beurteilung der Bestandssituation, um eine mögliche Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgüter gegenüber der Planung zu ermitteln. Die Bewertung erfolgt zweistufig nach einer allgemeinen oder besonderen Bedeutung/Empfindlichkeit des Plangebietes für das jeweilige Schutzgut. Anschließend erfolgt anhand der Wirkfaktoren des Vorhabens eine Prognose der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch Umsetzung der Planung. Auf Grundlage der Wertigkeiten der

Schutzgüter i.V.m. der Wirkungsintensität des Vorhabens und unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen (siehe Kapitel 4) erfolgt eine Bewertung der entstehenden Umweltauswirkungen nach ihrer Erheblichkeit, d.h. nach ihrer Einwirkungsschwere auf die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgüter (keine Beeinträchtigungen, geringe Beeinträchtigungen, erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Funktionsfähigkeit). Bei der Beschreibung wird nur betrachtet, was zur Feststellung und Bewertung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich ist.

3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen/Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter der Umweltprüfung auszulösen.

Geplant ist die Umnutzung einer Teilfläche des städtischen Waldfreibades. Eine Liegewiese mit Babybecken soll teilweise mit einer Kneippanlage überbaut werden, die verbleibenden Flächen werden Freianlagen.

Mögliche von der Planung ausgehende Wirkfaktoren sind:

Baubedingt:

- temporäre Geräusch- und Staubentwicklungen,
- Verunreinigung von Boden und Luft durch Schadstoffemissionen
- Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung, in diesem Zuge ggf. Entnahme einzelner Gehölze

Anlagebedingt:

- dauerhafte Flächenbeanspruchung und -versiegelung durch neues Kneippgebäude

3.2 Schutzgut Mensch

Hinsichtlich der Bedeutung eines Planungsraumes für den Menschen und der Auswirkungen der Planung auf den Menschen und sein Wohlbefinden sind die Wohn-/Wohnumfeldfunktion (insbesondere die Aspekte gesundes Wohnen/Immissionschutz) und die (Nah)Erholungsfunktion einschließlich bestehender Vorbelastungen von Relevanz.

Das Freibadgelände hat eine Erholungsfunktion, die durch den Neubau einer Kneippanlage noch verbessert wird.

3.3 Schutzgut Boden

Der Boden erfüllt gemäß Bodenschutzgesetz natürliche Funktionen als Lebensgrundlage für die biotischen Schutzgüter und den Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes (Wasser- und Nährstoffkreisläufe) und als Schutzmedium insbesondere für das Schutzgut Grundwasser (Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften) und ist Grundlage anthropogener Nutzungsfunktionen. Zudem kann ein Boden natur- und kulturgeschichtliche Archivfunktionen aufweisen. Die Bewertung des Bodens erfolgt anhand des Erfüllungsgrades der natürlichen Bodenfunktionen, der Archivfunktion und des biotischen Ertragspotenzials (Bodenfruchtbarkeit), aus dem sich im Falle einer besonders hohen Erfüllung eine Schutzwürdigkeit ergibt. Zu betrachten sind ferner ggf. vorhandene Schadstoffbelastungen des Bodens.

Natürlicherweise steht im Bereich des Erholungsgebietes Handal eine Pseudogley-Braunerde an. Hierbei handelt es sich um einem bis zu 1 m mächtigen,

grundwasserfreien aber staunässebeeinflussten, sandig-lehmigen Boden über Festgestein. Der Boden ist in der Karte der schutzwürdigen Böden NRW nicht als schutzwürdig eingestuft. Im Bereich bereits bebauter Flächen ist der Boden schon heute anthropogen überprägt. Durch Neubau der Kneippanlage wird zusätzlicher, bisher als Freianlage genutzter Boden überbaut, insgesamt ist aufgrund der zulässigen GRZ eine Versiegelung von bis zu 720 m² möglich. Im Gegenzug erfolgt aber der Rückbau der baulichen Anlage gemäß Baufenster des gültigen Bebauungsplanes. Durch die geringe zusätzliche Versiegelung und den damit einhergehenden Verlust von Bodenfunktionen sind allenfalls geringe Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

3.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird separat nach seinen Teilschutzgütern Oberflächenwasser und Grundwasser betrachtet. Ggf. im Wirkraum der Planung vorkommende Oberflächengewässer sind nach ihrer Struktur und Lebensraumqualität zu beurteilen. Zur Einschätzung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser betrachtet die Umweltprüfung die Grundwasserschutzfunktion¹, die Grundwasserneubildungsfunktion² und die Grundwasserdargebotsfunktion³.

Oberflächengewässer befinden sich nicht im oder am Änderungsbereich. Der Änderungsbereich steht nicht im Einfluss eines Überschwemmungsgebietes.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, d.h. die geschätzte, geologisch begründete Schutzwirkung der ungesättigten Zone gegenüber dem Eindringen von Schadstoffen bezogen auf den oberen zusammenhängenden Grundwasserleiter, ist laut digitaler hydrogeologischer Karte 1 : 200.000 im Planungsraum und dessen Umgebung als günstig eingestuft.

Das Fachinformationssystem Klimaanpassung gibt in seiner Themenkarte zur Grundwasserneubildung im Zeitraum 1981 – 2010 (Modell WETTREG-2010) eine Grundwasserneubildung von 338 mm/a an, die als sehr hoch einzustufen ist⁴.

Das Plangebiet liegt nicht in oder an einem Trinkwasserschutz- oder -gewinnungsgebiet.

Insgesamt ist von einer allgemeinen Bedeutung des Schutzgutes Grundwasser auszugehen. Eine Verringerung der Grundwasserneubildung ist aufgrund der geringfügigkeit zusätzlicher Versiegelung in unerheblichem Maße zu erwarten.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Zur Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist die Einordnung der Lebensraumqualitäten im Planungsraum maßgeblich. Grundlage für die Bewertung des Bestandes und die voraussichtliche Eingriffsschwere ist die Erfassung und Bewertung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen, die auch Rückschlüsse auf die faunistische Bedeutung des Plangebietes und seiner Umgebung zulässt.

¹ abhängig von Eigenschaften des Bodens hinsichtlich Filter-, Puffer- und Umwandlungsvermögen, Wasserdurchlässigkeit und dem Grundwasserflurabstand

² abhängig von Versickerung, Verdunstung und klimatischen Verhältnissen

³ Funktion als nutzbarer Wasservorrat für Naturhaushalt und Mensch, basierend auf Faktoren wie Grundwasserneubildung und Zusickerung aus oberirdischen Gewässern

⁴ vgl. z.B. AUHAGEN & PARTNER GmbH 1994: Wissenschaftliche Grundlagen der geplanten Ausgleichsmaßnahmenverordnung (AAVO). Gutachten i.A. des SenStadtUm Abt. III; Berlin

Der Änderungsbereich ist von einer anthropogenen Nutzung geprägt. Vornehmlich vorhandene Biotoptypen sind ein artenarmer Scherrasen (Liegewiese) und eine bauliche Anlage (Babybecken). Im Plangebiet handelt es sich demnach um Biotoptypen von geringer Wertigkeit. Die 4. Änderung überplant auf ca. 40 m x 5 m eine Festsetzung des Ursprungsbebauungsplans zum Anpflanzen von Gehölzen, die sich jedoch nicht in der aktuellen Realnutzung abbildet. Stattdessen befinden sich insbesondere im Norden des Änderungsbereiches Gehölze, die eine mittlere Wertigkeit aufweisen. Von einer vollständigen Beseitigung der Gehölze im Zuge der Bauarbeiten ist auszugehen. Aufgrund der textlichen Festsetzung zum Pflanzgebot/-erhalt ist auch bei einer partiellen Beseitigung von im Plangebiet tatsächlich vorhandenen Gehölzen nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze auszugehen.

3.6 Schutzgut Tiere/Artenschutz

Seit Einführung der Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzrecht) ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG (Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans, Vorhaben im Innenbereich) die Betroffenheit streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten zu prüfen. Es ist zu prüfen, ob durch die Planung gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) verstoßen wird und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmeverordnungen nach § 45 BNatSchG festzustellen sind.

Das Freibad bietet mit seinen angebotenen Strukturen (Liegewiese, vereinzelte Gehölze) allenfalls Lebensraum für ubiquistisch lebende Tierarten wie siedlungsfolgende Vogelarten. Insbesondere zur Brutzeit bestehen betriebsbedingt so intensive Störungen, dass nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen bei Umsetzung der Planung auszugehen ist. Sollte es baubedingt zu einer Beseitigung von Gehölzen kommen, so ist diese zum Schutz brütender Vögel im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. durchzuführen.

3.7 Schutzgut Luft und Klima

Die klimatische und lufthygienische Funktionsfähigkeit eines Planungsraumes ist vorrangig im Hinblick auf mesoklimatische Bedingungen (Lokal-/Gelände-/Stadtklima) zu beurteilen, welche entscheidend für die Lebensqualität in einem Raum sind. Hier kommt Flächen mit günstiger klimatischer und lufthygienischer Wirkung (Ausgleichsräume) eine wichtige Bedeutung zu. Dazu zählen insbesondere Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen, die eine positive Wirkung auf belastete Siedlungsräume entfalten. Eine weitere Beurteilungsgrundlage des Schutzgutes Klima/Luft ist die aktuelle Luftbelastung mit Schadstoffen.

Der kleinräumige, in Teilen bereits durch eine bauliche Anlage überprägten Geltungsbereich der 1. Änderung weist keine siedlungsklimatische Bedeutung auf. Eine Luftbelastung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Bei Umsetzung der Planung entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

3.8 Schutzgut Landschaftsbild

Neben einer Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

ein zentraler Aspekt des Natur- und Landschaftsschutzes. Eine Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt verbal-argumentativ anhand der Eigenart der vorhandenen Landschaftsbildeinheiten (charakterisiert durch die Indikatoren Natürlichkeit, historische Kontinuität und Vielfalt) und der Freiheit von Beeinträchtigungen⁵.

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist von der Zweckbestimmung des gesamten Bebauungsplanes als Freizeitgebiet geprägt. Es handelt sich bereits um eine anthropogene Flächennutzung, die durch 4. Änderung des Bebauungsplanes und damit dem Bau einer Kneippeinrichtung nicht erheblich beeinträchtigt wird.

3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kulturgütern werden an dieser Stelle im Wesentlichen Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart (z.B. Landwehren, Wallhecken, Wölbäcker, traditionelle Wegebeziehungen) im Sinne eines eher umweltspezifischen Denkmalschutzes und historischen Landschaftsschutzes verstanden.

Unter Sachgütern werden vom Menschen geschaffene körperliche Gegenstände gefasst, deren Erhaltung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Darunter fallen Bauwerke mit einer hohen funktionalen Bedeutung für die Allgemeinheit wie Gebäude, Brücken, Verkehrswege, ggf. bewegliche Gegenstände sowie sonstige funktional oder kulturhistorisch bedeutsame Objekte, die nicht gesetzlich geschützt sind.

Mit dem Rückbau des Babybeckens erfolgt die Beseitigung eines Sachgutes, die jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich zieht.

3.10 Schutzgut Fläche

Mit Novellierung des BauGB im Mai 2017 wurde das Schutzgut „Fläche“ neu in die Liste der Schutzgüter der Umweltprüfung aufgenommen. Im Vordergrund steht hier der flächensparende Umgang mit Grund und Boden wie bereits in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorgesehen. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche stehen in enger Verquickung mit anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Boden, und werden in den jeweiligen Kapiteln behandelt. Im Änderungsbereich wird aufgrund der Umnutzung der Fläche ein ca. 250 m² großes Baufenster durch ein ca. 350 m² großes Baufenster ersetzt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist hierbei nicht auszugehen.

3.11 Wechselwirkungen/biologische Vielfalt

Zwischen den Schutzgütern der Umweltprüfung bestehen zahlreiche mögliche Schnittstellen und gegenseitige Beeinflussungen. Insgesamt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten, daher ist auch keine negative Verstärkung oder Kumulation von Umweltauswirkungen durch Beeinflussung von Wechselwirkungen zu erwarten.

Die biologische Vielfalt umfasst die Artenvielfalt, die genetische Vielfalt innerhalb einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Mögliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

⁵ vgl. KÖHLER, B. & A. PREISS (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 20. Jg. Nr. 1: 1-60.

3.12 Zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung verbliebe das Babybecken mit Liegewiese mit entsprechenden betriebsbedingten Störwirkungen im Änderungsbereich.

3.13 Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Ziel der vorliegenden Planung ist die Einrichtung eines anerkannten Bäderbetriebs für den Kneipp-Kurort Tecklenburg. Da die Verortung der Kneipp-Einrichtung auf dem Freibadgelände als sinnvolle räumliche Zuordnung von Nutzungen einzustufen ist, erfolgten keine räumlichen Alternativenprüfungen.

3.14 Störfallrisiken

Im Zuge raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind diese gemäß § 50 Satz 1 BImSchG so zu verorten, dass betriebs- oder unfallbedingte schädliche Umwelteinwirkungen auf wichtige Gebiete für die Funktionen Wohnen, öffentliche Nutzung (Gebiete/Gebäude), Verkehr, Freizeitnutzung und Naturschutz soweit wie möglich vermieden werden. Unbeschadet dieser Vermeidungsvorgabe sind gemäß Anlage 1 zum BauGB Auswirkungen zu beschreiben, die durch die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Im Falle der vorliegenden Planung sind keine Störfallrisiken zu besorgen.

3.15 Zusammenfassende Bewertung des Bestandes und der prognostizierten Umweltauswirkungen

Tab.: Bestandsbewertung und Prognose von Umweltauswirkungen

Schutzgut	Bedeutung	Erheblichkeit zu erwartender Umweltauswirkungen
Mensch	x	-
Boden	o	o
Wasser - Grundwasser	o	-
Wasser - Oberflächengewässer	n.v.	n.v.
Pflanzen/Biototypen	-	-
Tiere/Artenschutz	-	-
Klima/Luft	-	-
Landschaftsbild	-	-
Kultur- und Sachgüter	-	-
	- geringe Bedeutung o allgemeine Bedeutung x besondere Bedeutung	- keine Beeinträchtigungen o geringe Beeinträchtigungen x erhebliche Beeinträchtigungen

4. **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen**

Durch Umsetzung der Planung kommt es zu einer Umnutzung der betroffenen Fläche, die ggf. eine (geringfügige) zusätzliche Versiegelung bedeutet. Gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das

Wirkungsgefüge zwischen ihnen, Landschaft, biologische Vielfalt) vorrangig zu vermeiden bzw. nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die Vermeidung und der Ausgleich⁶ voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen entsprechend der Eingriffsregelung sind gemäß § 1a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 wird der Bau einer Kneippanlage zuzüglich möglicher Nebenanlagen vorbereitet. Eine umfangreiche Neuversiegelung ist jedoch nicht zu erwarten, da bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt Bebauung im Geltungsbereich zulässig und vorhanden ist. Es kommt lediglich zu einer Verlagerung der überbaubaren Flächen und allenfalls zu geringen zusätzlichen Versiegelungen. Wesentliche umweltrelevante Änderung ist die Überplanung von ca. 200 m² Pflanzfläche im Süden des Änderungsbereiches. Der Verlust soll planintern ausgeglichen werden. Hierzu legt eine textliche Festsetzung zum Pflanzgebot/-erhalt fest, dass im Änderungsbereich 200 m² Pflanzfläche aus heimischen Strauch-/Baumgehölzen anzulegen oder alternativ acht heimische Laubbäume zu pflanzen sind. Eine numerische Eingriffsbilanzierung und externe Kompensation ist nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung nachfolgender Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Umsetzung der Planung zu erwarten.

Eine zügige Durchführung der Arbeiten zwecks Minimierung des Störungszeitraumes für die Schutzgüter Tier und Mensch, eine Minimierung der durch Maschinenfahrzeuge entstehenden Geruchs- und Lärmemissionen durch Nutzung von Fahrzeugen aktueller Abgasnormen bei möglichst sparsamem Einsatz sowie Vorkehrungen zur Verhinderung von Boden- und Grundwasserverunreinigungen im Zuge der Bauarbeiten (Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen nur auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen und nicht im Nahbereich von Oberflächengewässern und ggf. freigelegtem Grundwasser) zur Vermeidung von Umweltauswirkungen werden grundsätzlich vorausgesetzt.

- Bodenschutz unter Einhaltung einschlägiger Normen und Vorschriften wie DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten), DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial):
 - Schonender Umgang mit Oberboden: Oberbodenarbeiten möglichst ausschließlich bei trockener Witterung, fachgerechte Zwischenlagerung und Sicherung des Oberbodens getrennt vom Rohboden und abseits des Baustellenbetriebs,
 - fachgerechter Abtrag und Lagerung des anstehenden und für Vegetationszwecke vorgesehenen Bodens,
 - Wiederherstellung verdichteter Bereiche nach Beendigung der Bauarbeiten;
- im Falle eines Erhalts vorhandener Gehölze erfolgt ein Schutz zu erhaltender Gehölze gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) während des Baustellenbetriebs;
- bei Entnahme von Gehölzen ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen (textliche Festsetzung zu Pflanzgebot/-erhalt);
- Im Falle notwendiger Gehölzbeseitigungen gilt: insbesondere zum Schutze brütender Vögel hat erforderlicher Schnitt und Räumung von Gehölzen vor

⁶ Gemäß § 200a BauGB umfassen in der Bauleitplanung Darstellungen für Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB auch Ersatzmaßnahmen.

dem 01. März. bzw. nach dem 30. September eines Jahres zu erfolgen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

5. Zusätzliche Angaben

5.1 Hinweise zur Methodik und zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage vorhandener Daten erstellt. Es bestanden keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes.

5.2 Referenzliste der verwendeten Quellen

TIM-Online: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online/initParams.do?role=default>

Digitale Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000:

<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities>

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen MUNLV (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

Digitale hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100.000:

<http://www.wms.nrw.de/gd/hk100?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities>

Freizeitkataster NRW: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_fzk?

Landschaftsinformationssammlung des LANUV (LINFOS):

<https://www.wms.nrw.de/umwelt/infos?VERSION=1.1.1>

<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>

Hydrogeologische Übersichtskarte von Deutschland 1 : 200 000 – Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung: <https://services.bgr.de/wms/grundwasser/sgwu/?>

Fachinformationssystem Klimaanpassung, Themenkarte Grundwasserneubildung 1981 – 2010:

<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

Klimaatlas Nordrhein-Westfalen: <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/>

(Abruf Internetquellen: 06/2018)

5.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gegenstand des Monitoring gemäß § 4c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen durch Umsetzung der Planung. Mit Hilfe des Monitoring sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig erkannt und abgewendet werden. Auch Vollzugsdefizite in der ordnungsgemäßen Durchführung und Entwicklung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen stehen mit erheblichen Umweltauswirkungen in Verbindung und sollten dem Überwachungskonzept obliegen. Verantwortlich für die frühzeitige Erkennung nachteiliger Umweltauswirkung bei Plandurchführung ist die Gemeinde. Den Behörden obliegt in diesem Zusammenhang eine Informationsschuld. Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens unterrichten die Fachbehörden demnach die Gemeinde gemäß § 4 Abs. 3 BauGB, sobald sie anhand bestehender Überwachungssysteme nachteilige Umweltauswirkungen bemerken. Erhält die Gemeinde davon Kenntnis, wird sie entsprechend darauf reagieren.

Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens ist vorrangig die Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung von Umweltauswirkungen zu beobachten.

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Tecklenburg plant die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“. Hintergrund der Änderung ist der Bau einer Kneippanlage auf dem Gelände des Waldfreibades, um so die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für einen zweiten Bäderbetrieb im Stadtgebiet zu schaffen.

Durch die vorliegende Bauleitplanung wird eine Fläche für Sport- und Spielanlagen mit Zweckbestimmung „Freibad“ umgewandelt in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Kneippanlage“ und einer GRZ von 0,4. Das im Änderungsbereich vorhandene Baufenster (aktuell belegt durch ein Badebecken für Babies) wird verlegt und geringfügig vergrößert. Mit Umsetzung der Planung kommt es allenfalls zu einer geringfügigen zusätzlichen Versiegelung. Die Überplanung eines Pflanzstreifens (Pflanzgebot gemäß Ursprungsbebauungsplan) wird durch eine textliche Festsetzung zum Pflanzgebot/-erhalt ausgeglichen. Von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umweltprüfung ist bei Beachtung der benannten Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen nicht auszugehen.

III. Verfahrensvermerk

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“ hat mit der Entwurfsbegründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Das Ergebnis der Abwägung eingegangener Anregungen und Bedenken ist in den Bebauungsplanentwurf bzw. die Entwurfsbegründung eingeflossen.

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am den Bebauungsplan Nr. 6 „Erholungsgebiet Handal“ sowie die Begründung beschlossen.

Stadt Tecklenburg, den

Der Bürgermeister

.....

(Stefan Streit)

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 06.09.2018
Lh/Sp/Su-305.192

.....

(Der Bearbeiter)

 **Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner**
Beratende Ingenieure GbR